



seit 1965

HANS LEUTENEGGER AG

ENGINEERING | PERSONALDIENSTE | MONTAGE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die PERSONALVERMITTLUNG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle schriftlich, mündlich, per Telefon, per E-Mail oder via Internetkommunikation getroffenen Vereinbarungen zwischen der HANS LEUTENEGGER AG (nachfolgend *Leutenegger*) und dem KUNDEN (nachfolgend *Kunde*), welchem Personal vermittelt wird.

Die langjährige Erfahrung in der Durchführung von Interviews, im Einholen von Referenzen und in der Selektion geben Ihnen die Sicherheit, nur mit geeigneten Bewerbern in Kontakt zu kommen. Wir arbeiten ausschliesslich nach Erfolgsprinzip. Ein Honorar beanspruchen wir erst dann, wenn es zu einem definitiven Anstellungsverhältnis mit dem von uns vermittelten Bewerber¹ gekommen ist.

Soweit *Leutenegger* mit dem Kandidaten keinen schriftlichen Vertrag abschliesst, hat der Kandidat keinerlei Gebühren zu entrichten; diese sind mit Bezahlung der Vermittlungsgebühr durch den *Kunden* vollständig gedeckt.

1. Leistungsumfang

Bei Vertragsabschluss wird eine Vermittlungsgebühr für unsere Aufwendungen verrechnet. In den Aufwendungen enthalten sind Personalwerbung, Interviews mit Bewerbern, Beratung, Kurzbeurteilung, Korrespondenz, Evaluation sowie Einholen von Referenzauskünften.

Nicht zum Leistungsumfang von *Leutenegger* gehören, Persönlichkeitsanalysen, graphologische Gutachten und Tests. Diese sind von Fall zu Fall mit dem Kunden zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Kunden.

2. Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar errechnet sich in Prozent des Bruttojahresgehaltes des Kandidaten und wird bei Vertragsabschluss wie folgt ermittelt:

- 12% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 58'500.00 + MWST (8,10%)
- 14% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 91'000.00 + MWST (8,10%)
- 16% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 117'000.00 + MWST (8,10%)
- 18% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 143'000.00 + MWST (8,10%)
- 20% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 169'000.00 + MWST (8,10%)
- 22% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 200'000.00 + MWST (8,10%)
- gemäss individueller Offerte ab einem Jahresgehalt von > CHF 200'000.00

Soweit eine Festanstellung innerhalb eines befristeten Arbeitseinsatzes bis 6 Monate erfolgt, wird ein Pauschalhonorar nach gegenseitiger Absprache vereinbart.

3. Zahlungskonditionen

Das Honorar gemäss vorstehender Berechnung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. + 8,10% MWST) ist nach Zustellung der Rechnung innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zahlbar.

4. Garantien

Bei vorzeitigem Austritt innerhalb der vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate) erstatten wir das Honorar wie folgt zurück, vorausgesetzt das Verschulden liegt bei *Leutenegger*, (z.B. Nichteignung des Bewerbers, etc.):

- 50% bis zum Ende des ersten Monats der Anstellung
- 25% bis zum Ende des zweiten Monats der Anstellung
- 10% bis zum Ende des dritten Monats der Anstellung

5. Schutzklauseln

Die Bewerbungsdossiers sind Eigentum von *Leutenegger*. Sie dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Sollte ein Bewerber innert 6 Monaten nach, durch uns erfolgter Präsentation beim Kunden eine Stelle antreten, ist das unter Ziff. 2. beschriebene Erfolgshonorar vollumfänglich geschuldet. *Leutenegger* behält sich das Recht vor, nach Ablauf eines befristeten Vertrages den Kandidaten weiter zu vermitteln.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), des schweizerischen Obligationenrechtes (OR), sowie den entsprechenden Verordnungen und Weisungen. Die Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Für Klagen des Kunden sind zuständig das Gericht am Ort der Filiale von *Leutenegger* oder das Gericht am Hauptsitz von *Leutenegger* (z.Zt. Genève). Für Klagen von *Leutenegger* ist das Gericht am Sitz des *Kunden* zuständig.

CH-Genève, im Januar 2024

Hans Leutenegger AG
Generaldirektion

¹ Die personenbezogenen Formulierungen gelten für weibliche und männliche Personen, es sei denn, es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass ein Begriff ausschliesslich auf Angehörige eines bestimmten Geschlechts ausgelegt werden kann.